

A n m e l d u n g
Kindertagesstätte der Gemeinde Tetenhusen

Personalien des Kindes:

Name des Kindes: _____

Anschrift (Straße): _____

(PLZ, Ort): _____

Staatsangehörigkeit: _____ **Erstsprache:** _____

Geburtsdatum: _____ **Geburtsort:** _____

Geschlecht: weiblich männlich **Konfession:** _____

Personalien der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigte/r 1: _____

Anschrift (Straße): _____

(PLZ, Ort): _____

Telefon / Handy (freiwillige Angabe): _____

Sorgeberechtigte/r 2: _____

Anschrift (Straße): _____

(PLZ, Ort): _____

Telefon / Handy (freiwillige Angabe): _____

Erziehungsberechtigt: Sorgeberechtigte/r 1 Sorgeberechtigte/r 2

Sonstige: _____

Ich/Wir melde/n mein/unser Kind ab _____ für folgende Betreuung an:

5 Wochentage 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr **Regelgruppe / Ü3-Kind**

5 Wochentage verlängerte Betreuung – (07.30 – 08.00 Uhr, 12.00 – 13.00 Uhr)

5 Wochentage verlängerte Betreuung – (07.30 – 08.00 Uhr, 12.00 – 13.30 Uhr)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Bankvollmacht

Ich/Wir erteile/n hiermit der Gemeindekasse Kropp bis auf Widerruf den Auftrag, die monatlichen Kindergartengebühren von meinem/unserem Konto

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

zum fälligen Termin abzurufen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift – Kontoinhaber/in)

Achtung: Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen!

Erklärung / Information

1. Falls Sie oder Ihr Kind an einer übertragbaren Krankheit, die von Ihrem Arzt aufgrund § 6 Infektionsschutzgesetzes (nachfolgend: „IfSG“) gemeldet werden muss, erkrankt sind, darf ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 IfSG. Dies gilt auch, wenn ihr Kind an fiebrigen Infektionen (z.B. Erkältungskrankheiten, Magen- und Darmerkrankungen) erkrankt ist oder Ungeziefer (z.B. Kopflaus) hat. Ihr Kind darf in den o.g. Fällen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt, welches der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen ist, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Zudem sind Sie nach § 34 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 IfSG verpflichtet übertragbare Krankheiten nach § 34 Abs. 1, 2 oder 3 IfSG bei sich oder Ihrem Kind der Kindertagesstätte zu melden, die diese Daten wiederum verarbeiten und insbesondere dem zuständigen Gesundheitsamt melden darf, vgl. § 62 SGB VIII, § 67a Abs. 1, § 67b Abs. 1 Satz 3, § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1, §§ 33, 34 Abs. 6 IfSG.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Kindertagesstätte untergebrachten Kinder keinesfalls auf den Weg der Kinder zur Kindertagesstätte sowie auf den Heimweg von ihr erstreckt. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
3. Mir/Uns ist der nach der Kindertagesstättengebührensatzung zu entrichtende Regelelterbeitrag der Höhe nach bekannt. Ferner bin ich darüber unterrichtet worden, dass ein Antrag auf Ermäßigung des Regelelterbeitrages gestellt werden kann. Die Geschwisterermäßigung muss durch Nachweis geltend gemacht werden.
4. Die gemeinsamen Essenspausen (z. B. Frühstück, Mittag und Nachmittag) sind für alle Kinder verpflichtend. Eltern gewährleisten, dass ihr Kind entsprechende Mahlzeiten mitbringt. Sollte die Möglichkeit, täglich eine warme Mittagsmahlzeit zu erhalten, bestehen, entstehen hierfür zusätzliche Kosten, die Bar im Voraus zu leisten wären. Nutzt Ihr Kind die verlängerten Öffnungszeiten (über 12:30 Uhr hinaus) aber nicht das Mittagsangebot, geben Sie Ihrem Kind eine Mittagsmahlzeit mit. Die Mahlzeit muss ohne zusätzliche Vorbereitung durch das pädagogische Personal (wie z. B. Erhitzen) gegessen werden können.
5. Die Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tetenhusen in der geltenden Fassung erkenne ich/erkennen wir ausdrücklich an. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tetenhusen wird mir auf Wunsch ausgehändigt. Ein Wohnortwechsel ist der Kindertagesstätte sofort mitzuteilen.
6. Nach § 34 Abs. 10a IfSG müssen Sie bei der Erstaufnahme in die Kindertagesstätte gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme – nicht älter als 14 Tage – eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertagesstätte das Gesundheitsamt (Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Gesundheit, Moltkestraße 22-26, 24837 Schleswig) und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung laden.
7. Die Gemeinde Tetenhusen als Träger der Kindertagesstätte verweist bezüglich der Informationspflichten nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung auf die Anlage zu diesem Vertrag.
8. Die vorstehenden Voraussetzungen, Bestimmungen und die Anlage habe ich zur Kenntnis genommen.

Anlage: Informationen nach Artikel 12 ff. Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Kropp-Stapelholm im Rahmen des Betreuungsvertrages zu einer der gemeindeeigenen Kindertagesstätten im Amt Kropp-Stapelholm

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten